

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein

Änderung Bereich Ortsgemeinde Rockeskyll

Teilbereich „Auf Hirzwinkel“ (Sonderbaufläche Photovoltaik)

Begründung

Stand zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(1) und 4(1) BauGB

Mai 2026

Antragsteller:

WES Green GmbH

Europa-Allee 6

54343 Föhren

Bearbeitung:

Anne Göhler



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Städtebaulicher Teil	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes	1
1.3 Verfahren	5
1.4 Übergeordnete Planungsziele.....	6
1.4.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV (2008)	6
1.4.2 LEP IV – Teilfortschreibung Erneuerbare Energie (2013, 2023).....	7
1.4.3 Regionaler Raumordnungsplan (1985).....	8
1.4.4 Entwurf Raumordnungsplan neu (2024).....	9
1.4.5 Flächennutzungsplan der VG Gerolstein (2006)	10
1.5 Städtebauliche Konzeption	11
1.6 Erschließung	12
1.7 Auswirkungen der Planung	12
1.7.1 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	12
1.7.2 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft.....	13
1.7.3 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	13
1.7.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	14
1.8 Ver- und Entsorgung	14
1.9 Alternative Planungsmöglichkeiten	14
Rechtsgrundlagen.....	16

ANHANG

- Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung PV-FFA Rockeskyll (2025)

1 Städtebaulicher Teil

1.1 Vorbemerkungen

In der Ortsgemeinde Rockeskyll soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bauleitplanerisch entwickelt werden.

Die Teilfläche „Auf Hirzwinkel“ liegt nordöstlich der Ortslage Rockeskyll und umfasst eine Fläche von rund 16,4 ha (Sondergebietsfläche 12,6 ha; Fläche innerhalb der Baugrenze 11,2 ha). Überplant werden die Grundstücke Gemarkung Rockeskyll, Flur 6, Flurstücke 9, 10, 13 (tw.), 14 (tw.), 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 (tw.) und 27.

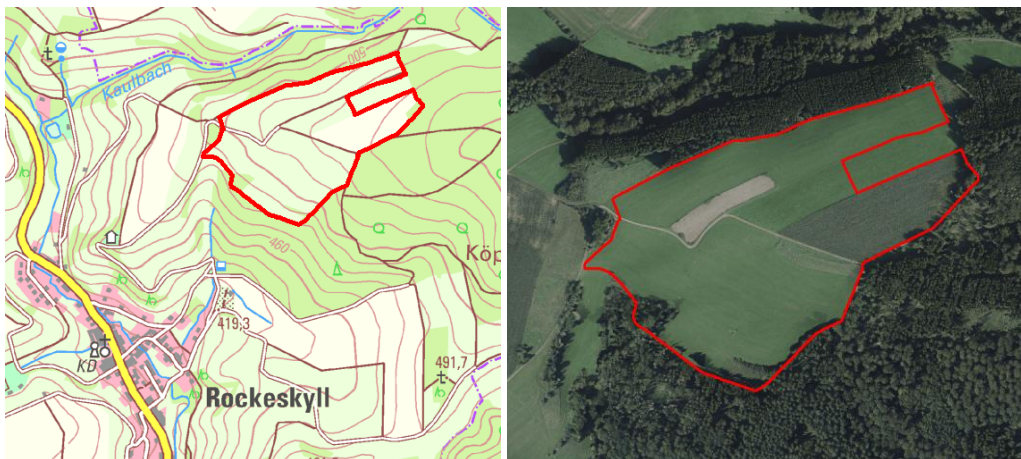


Abb. 1: Räumliche Lage der geplanten Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Rockeskyll (rot), Hintergrund links TK25, rechts Luftbild

1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen,

große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 16.09.2021 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, wird für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkulisse definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Standortkriterien für erdgebundene Photovoltaikanlagen VG Gerolstein

Ausschlussgebiete auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf einen Solarpark verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für das Gebiet VG Gerolstein wurden folgende Ausschlusskriterien für erdgebundene PV-Anlagen angewendet:

Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP-Gerolstein)
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau (übertage) nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gemäß FNP)
- Waldflächen

Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG
(mangels verfügbarer Grundlagendaten in der Kartendarstellung nur zum Teil berücksichtigt)
- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
- Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP - typspezifischer Ausschluss: FFH-Lebensraumtypen, Magergrünland, Feldgehölze, Nass- und Feuchtwiesen etc.
- Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden

Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Landschaftsbild und Erholung

- Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2

Ausschlussgebiete auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den weiter oben genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, bestehen nach den städtebaulichen Vorstellungen der VG weitere einschränkende Kriterien.

Flächennutzung und natürlich Ressourcen

- Abstandsfläche von 250 m zu Ortslagen
- Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen
 - Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer 2016

- *Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker- oder Grünland) mit einer Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) mit mehr als der gewichteten mittleren Bodenwertzahl in der jeweiligen Ortsgemeinde; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, darf innerhalb einer Solarparkfläche diese Bodenwertzahl auf maximal 25 % der Fläche überschritten werden*

Landschaftsbild und Erholung

200 m-Abstandsfläche zu landschaftsprägendem Kulturdenkmal - Einzelfallentscheidung (z.B. Kapelle Wahlhausen, Burg Kerpen, Wehrkirche Berndorf, Alte Kirche Wiesbaum, „Eifeldom“ Mirbach)

Sonstige Vorgaben auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

- *Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen.*
- *Der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, wobei zwischen festvergüteten Anlagen nach EEG (bis 750 kWp) kein Mindestabstand festgelegt wird.*
- *Die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der Verbandsgemeinde Gerolstein soll nicht mehr als 200 ha betragen.
Die VG Gerolstein weist eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 18.336 ha auf. Mit der Festlegung einer Obergrenze von 200 ha werden maximal 1,1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Solarparks in Anspruch genommen.*
- *Die bisher ausgewiesenen Sondergebiete für Photovoltaik im rechtsgültigen FNP der ehemaligen VG Obere Kyll bleiben bestehen.*

Über die Ausschlusskriterien hinaus sollen Kriterien wie Abstände zu Waldflächen, Topographie, Hangneigung, Exposition und Siedlungsabstände aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der Projektplanung geprüft werden.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap.1.7.1).

Für die Ortsgemeinde Rockeskyll ergibt sich aus diesen Kriterien eine Suchkulisse für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die letztendliche Auswahl der vorliegenden Flächenkulisse erfolgte durch den Projektentwickler anhand zusätzlicher Kriterien wie der Wirtschaftlichkeit (Netzanschluss u.a.), der Flächenverfügbarkeit und der potentiellen Konfliktrichtigkeit eines Standortes.

Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat Rockeskyll seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet.

1.3 Verfahren

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 einen Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ statt.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.4 Übergeordnete Planungsziele

1.4.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV (2008)¹

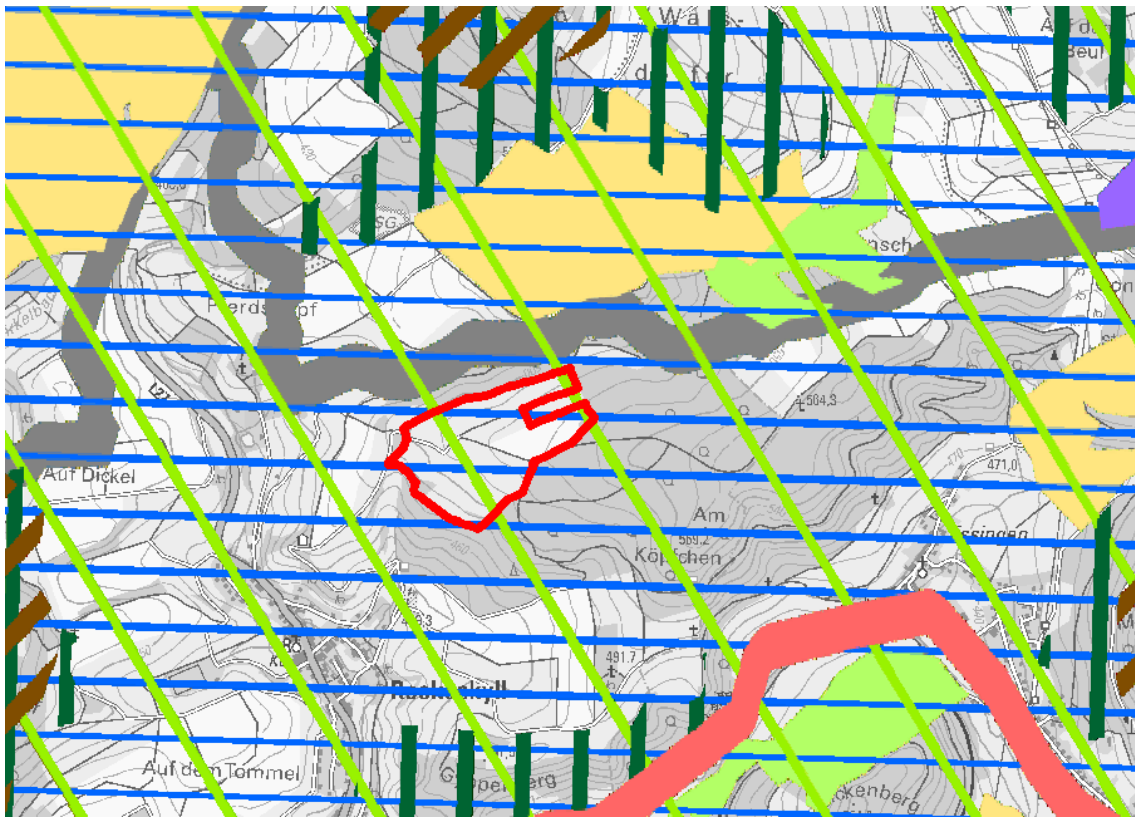


Abb. 2: Auszug aus dem LEP IV mit der groben Lage der Plangebiete (rot)

Die geplanten Sonderbauflächen liegen in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus sowie für den Grundwasserschutz.

Als Zielvorgabe wird die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche durch die regionalen Raumordnungspläne in Form von entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgegeben. Aus den Vorhaben ergeben sich daher keine Konflikte zu den genannten Zielen des LEP IV.

¹ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: *Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)*, Mainz, 2008

1.4.2 LEP IV – Teilfortschreibung Erneuerbare Energie (2013, 2023)

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und die gesteckten Ziele der Klimapolitik.

Grundsatz G 166

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, armen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Bei der geplanten Sonderbaufläche handelt es sich nicht um eine zivile oder militärische Konversionsfläche. Die Ertragsmesszahlen der Fläche liegen im Durchschnitt unter dem gewichteten Mittel der gesamten Gemarkung Rockeskyll (siehe Kap. 1.7.1).

G 166 c

„Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.“

Durch die Planung werden überwiegend Grünlandflächen im Umfang von 12,9 ha, sowie Ackerflächen im Umfang von 2,7 ha beansprucht. Die überplanten Ackerflächen entsprechen einem Anteil von 2,2 % der gesamten Ackerflächen der Gemeinde Rockeskyll (ATKIS Daten Stand 2020).

Weitere Planungen von PV-FFA in der Gemeinde Rockeskyll sind nicht bekannt.

1.4.3 Regionaler Raumordnungsplan (1985)²

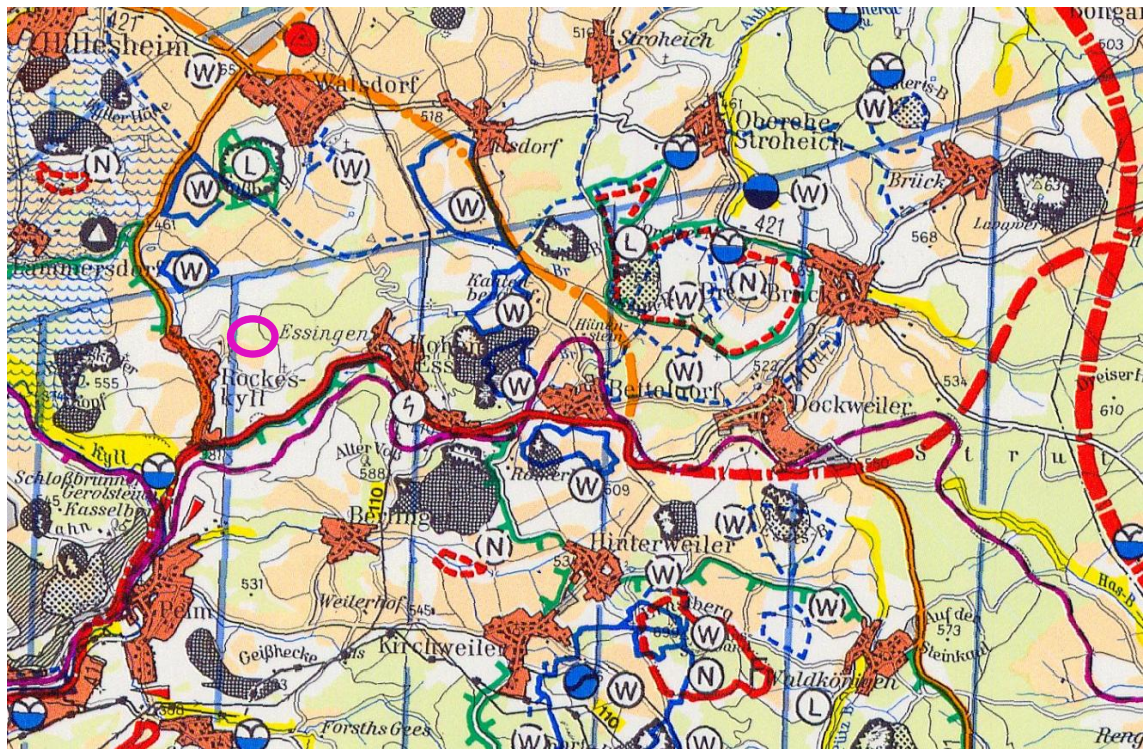


Abb. 3: Auszug aus dem ROP85 mit der groben Lage der Plangebiete (magenta)

Der regionale Raumordnungsplan 85/95 (RROP 85/95) weist für die Planfläche einen Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung aus.

² PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER: *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP85)*, Trier, 1985

1.4.4 Entwurf Raumordnungsplan neu (2024)

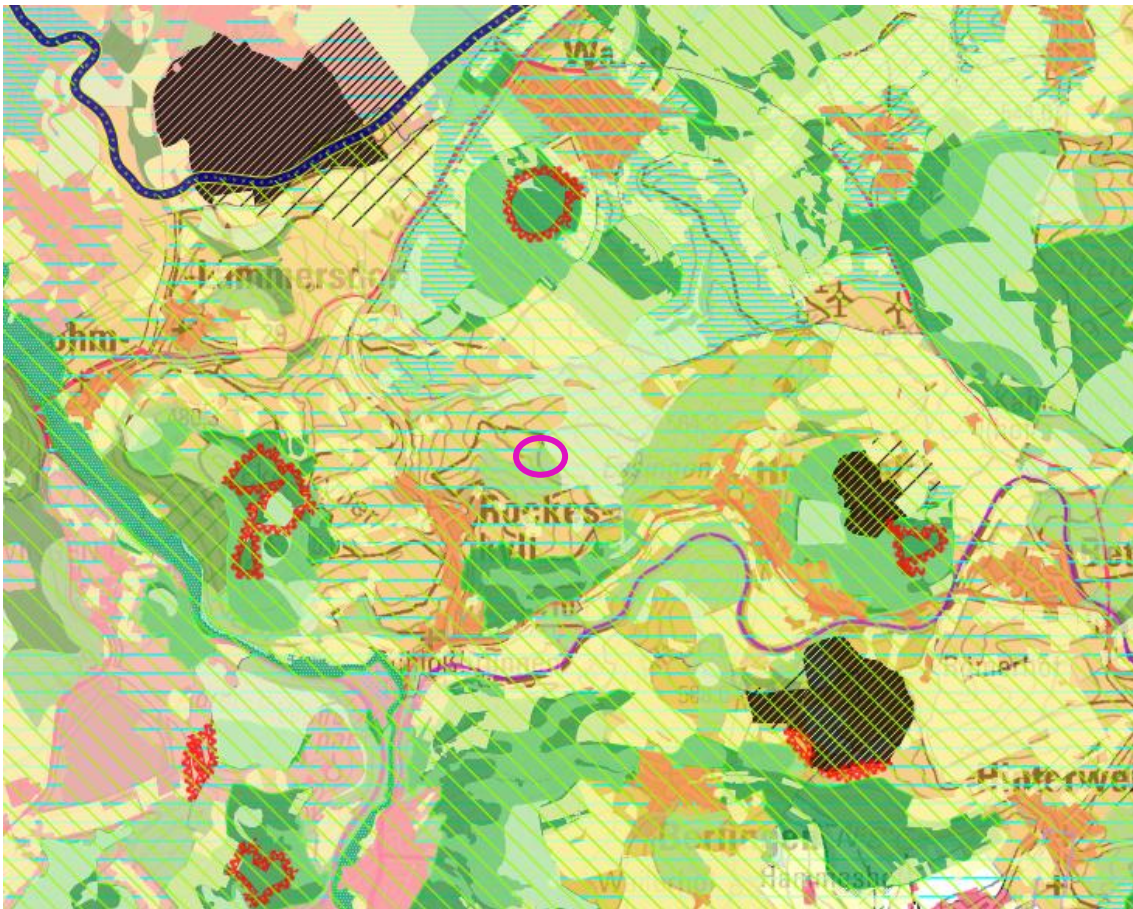


Abb. 4: Auszug aus dem ROPneu Entwurf 2024 mit der groben Lage der Plangebiete (magenta)

Der Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans war im Beteiligungsverfahren und wird derzeit überarbeitet. Im ROPneu (Entwurf 2024) sind folgende Ziele für die Ortsgemeinden Rockeskyll festgelegt:

- Vorbehaltsgebiet Grundwasser
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- besondere Funktion Landwirtschaft (Z42)

1.4.5 Flächennutzungsplan der VG Gerolstein (2006)

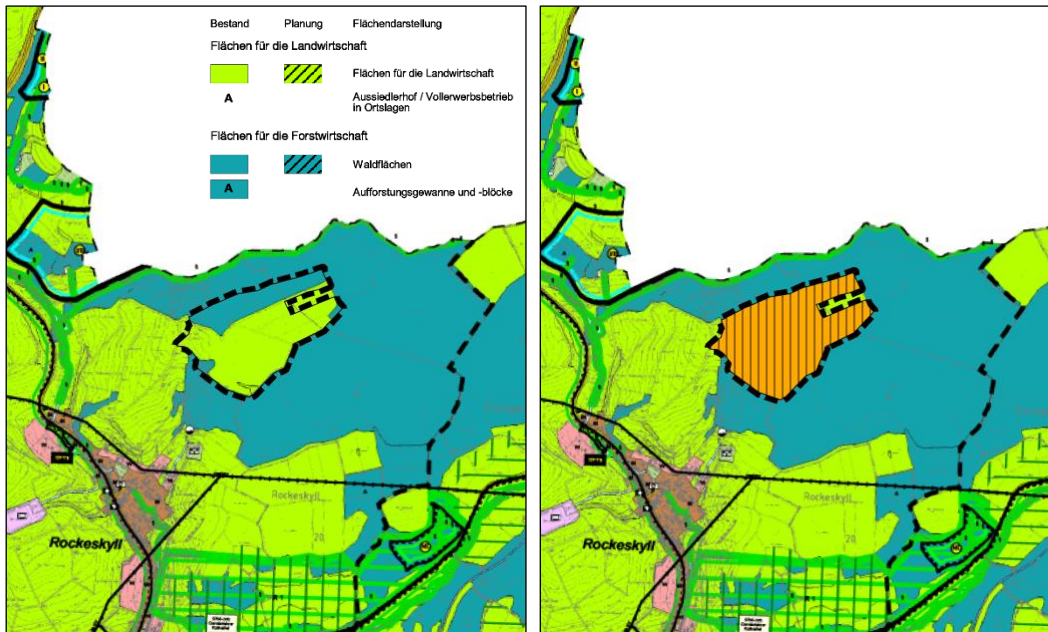


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Gerolstein (2006), Bestand (links), geplante Änderung (rechts)

Im **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Gerolstein (2006) sind die betroffenen Flächen der Forstwirtschaft (nördlicher Bereich) sowie der Landwirtschaft (südlicher Bereich) gewidmet.

1.5 Städtebauliche Konzeption

In den Sonderbauflächen ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen inkl. Nebenanlagen (Trafostation, Kompaktstationen mit Wechselrichtern) für die technische Infrastruktur geplant. Die Solarmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen im Gelände angeordnet werden. Dabei können die Module gleich ausgerichtet (meist südexponiert), oder gegenläufig ausgerichtet (meist ost-west-exponiert) angeordnet werden. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pult- bzw. Satteldachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Module beginnen min. 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Geländeneiveau. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (Trafostation, Wechselrichter, Stromspeicher) werden Nebenanlagen mit einer maximalen Höhe von ebenfalls maximal 3,8 m aufgestellt. Sonderbauten i.S.v. Kameramasten zur Videoüberwachung o.a. sind bis 8,0 m zulässig.

Der Unterwuchs soll als Grünland entwickelt bzw. erhalten und dauerhaft extensiv gepflegt werden.

Das Gelände wird umlaufend eingezäunt und über eine oder mehrere Toranlagen zugänglich gemacht. Zur Einbindung der Anlage im Landschaftsbild sind an der Außenseite der Zaunanlage z.T. Strauchpflanzungen vorgesehen.

1.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann ausgehend von der L27, mit Abzweig innerhalb der Ortslage Rockeskyll, über asphaltierte Wirtschaftswege erfolgen. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen oder kleinräumig über wasserdurchlässige teilbefestigte Wege (Kies-/Schotterweg).

1.7 Auswirkungen der Planung

1.7.1 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme:

Durch das Vorhaben werden ca. 16,4 ha einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in einen Solarpark überführt.

Der „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024“ sowie Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.01.2025 sehen eine Begrenzung der für PV-FFA in Anspruch genommenen Ackerflächen auf Verbandsgemeinde sowie Gemeindeebene vor. Demnach ist eine Inanspruchnahme von maximal 5 % der Ackerflächen zulässig, sofern keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft betroffen sind.

Nach den ATKIS Flächendaten Stand 2020 verfügt die Ortsgemeinde Rockeskyll über 123 ha Ackerflächen. Durch die Planung werden lediglich 2,7 ha Ackerflächen beansprucht, was einem Anteil von 2,2 % entspricht. Vorrangflächen Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen.

Weitere Planungen von PV-FFA in der Gemeinde Rockeskyll sind nicht bekannt. Die Planung entspricht damit den o.g. Kriterien des Ministeriums.

Die Ackerzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 16 und 39 Punkten, im Durchschnitt bei 29 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung liegt bei 34 Punkten. Die Vorgabe laut Grundsatz G 166, LEP IV – Teilfortschreibung Erneuerbare Energie ist erfüllt, da die Ertragsmesszahl der Planfläche der regionaltypischen Ertragsmesszahl nicht übersteigt.

Laut PV Steuerkriterien der VG sind nur landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer niedrigeren Bodenwertzahl als das gewichtete Mittel der Bodenwertzahl der jeweiligen Ortsgemeinde zu überplanen. Um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, darf innerhalb einer Solarparkfläche diese Bodenwertzahl auf maximal 25 % der Fläche überschritten werden.

Bei der vorliegenden Planung wird die gewichtete mittlere Bodenwertzahl der Gemarkung Rockeskyll von 34 Punkten auf 1,9 ha überschritten. Dies entspricht einem Anteil von ca. 12 %.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Ein die Fläche von West nach Ost querender Wirtschaftsweg wird überplant, jedoch in seiner Funktion erhalten. Zur Erschließung des Solarparks wird auf das bestehende Wirtschaftswegenetz zurückgegriffen. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswegenetze. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch den geplanten Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe:

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.7.2 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Die geplante Sonderbaufläche ist, bis auf die Westseite, fast ausschließlich von Waldflächen umschlossen. Zu den Waldrändern wird ein Abstand von 25-30 m eingehalten, somit sind alle Waldrandbereiche weiterhin zur Waldbewirtschaftung zugänglich. Der bestehende Wirtschaftsweg, der die Fläche quert, behält seine bisherige Funktion und kann weiterhin zum Abtransport von Holz genutzt werden. Um Begegnungsverkehr zu ermöglichen wird auf der Westseite des Weges ein ca. 1 m breiter Grünstreifen belassen, auf der Ostseite werden auf eine Breite von 3 m alle 15 m Strauchgruppen angepflanzt. Diese Maßnahmen bieten ausreichend Raum um die bisherige Nutzung des Weges aufrecht zu erhalten.

Das Fällen von Bäumen und Roden von Gehölzstrukturen zugunsten der Planung ist nicht vorgesehen. Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind somit ausgeschlossen.

1.7.3 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die geplante Sonderbaufläche grenzt nicht unmittelbar an eine klassifizierte Straße an. Eine Erreichbarkeit ist über einen Abzweig von der L27 innerhalb der Ortslage Rockeskyll und asphaltierte Wirtschaftswegenetze möglich.

1.7.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Bisher sind keine Versorgungsleitungen im Umfeld der Sonderbaufläche bekannt.

1.8 Ver- und Entsorgung

Über die Einspeisung des eigens erzeugten Stroms hinaus sind im Falle von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel keine Anlagen zur Ver- und Entsorgung wie z.B. die Abwasserbeseitigung erforderlich.

Eine zentrale Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich, wenn die breitflächige und dezentrale Versickerung im Bereich der Freiflächenanlage sichergestellt wird. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren um einen Tropfspalt zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers sollte innerhalb des Baugebietes auch während der Bauphase sichergestellt werden. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Aufgrund der Lage im Naturpark Vulkaneifel ist für die Leitungsverlegungen eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

1.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Die VG Gerolstein hat einen Kriterienkatalog zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien raumverträglich steuern soll.

Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietsku-

lisse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte VG-Gebiet festgelegt.

Die vorliegende Planung entspricht den Leitlinien der VG Gerolstein. Alternative Plangebiete ergeben sich aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung nähergehend zu bewerten sind.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es allerdings auch erforderlich auf weiteren geeigneten Standorten Freiflächenanlagen zu entwickeln. Daher besteht grundlegend nicht die Frage ob es alternative, vergleichbare Standorte für dieses Vorhaben gibt, sondern ob alternative, vergleichbare Standorte für weitere Vorhaben bzw. den Ausbau der regenerativen Energie zur Verfügung stehen. Ziel der Standortkonzeption der VG Gerolstein ist es diese Potenzialflächen über abgestimmte Ausschlusskriterien im Gebiet der Verbandsgemeinde einzugrenzen.

Rechtsgrundlagen

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
3. Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
10. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050).
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
12. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
13. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305).

14. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
15. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).
16. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
18. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
19. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
20. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
21. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
22. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
23. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

**Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der
Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Südeifel.**

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Gerolstein, den _____

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister _____

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Daun, den _____

Im Auftrag: _____